

Thema:

Ausgleich des Finanzhaushalts

Fragestellung:

Nach § 3 Abs. 2 GemHVO haben bei Ortsgemeinden bei den Posten 48 und 49 des Finanzhaushalts die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Zunahme bzw. der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu veranschlagen.

In einem von uns der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplan hat nun die Kommunalaufsicht moniert, dass die Veranschlagungen nach der o.a. Vorschrift nicht vorgenommen wurden.

Am Beispiel der vorgenannten Ortsgemeinde ergibt sich nach der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt ein Finanzmittelfehlbetrag von rd. XXX €, der u.E. nach Veranschlagung als Zunahme der Verbindlichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in gleicher Höhe die Folge hat, dass das Ergebnis ausgeglichen mit 0,00 € abschließt. Ist diese Veranschlagungsweise der Nr. 48 und 49 bei Ortsgemeinden, die die Liquiditätskredite betreffen, richtig?

Antwort:

Ein Finanzmittelfehlbetrag (Posten 44 des Finanzhaushalts) ist durch entsprechende Veranschlagungen bei Posten 45 bis 56 auszugleichen, so dass der Gesamtsaldo des Finanzhaushalts ausgeglichen ist.

Ob der Finanzmittelfehlbetrag bei Posten 48 oder bei Posten 51 oder durch eine Mischung beider Posten ausgeglichen wird, hängt davon ab, auf welche Weise der Fehlbetrag finanziert werden soll. Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden haben bei den Posten 48 bis 53 jeweils nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an den Liquiditätskrediten und den liquiden Mitteln auszuweisen.
